

Sonderbedingungen Hsubject Anbindung ENTERPRISE für B2B-Kunden der Compleo Charging Software GmbH (Stand 08/2023)

1. **Geltungsbereich und Vertragsgegenstand, Aufhebung**
- 1.1 Für die Bereitstellung des Services "Hsubject Anbindung" für die Zwecke der Einbindung von Ladepunkten zum Aufladen von Elektrofahrzeugen in das Ladenetzwerk Hsubject und der Erbringung von Abrechnungsdienstleistungen durch Compleo Charging Software GmbH, Ezzestraße 8, 44379 Dortmund (nachfolgend „Compleo“), an B2B-Kunden im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB, d.h. einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Kunde/n“) sowie für die Lieferung von Autostrom vom Kunden an Compleo und dessen anschließende Weitervermarktung durch Compleo an Dritte über die Hsubject-Plattform (nachfolgend gesamthaft „Hsubject Anbindung“) gelten neben den Allgemeinen Lieferbedingungen für B2B-Kunden (nachfolgend „Allgemeine Lieferbedingungen“) und den Sonderbedingungen Software Services (nachfolgend „Sonderbedingungen Software Services“) die nachfolgenden Sonderbedingungen Hsubject Anbindung ENTERPRISE. Sollte es bezogen auf Einrichtung, Bereitstellung und Betrieb des Services „Hsubject Anbindung“ jedoch zu Abweichungen zwischen den Allgemeinen Lieferbedingungen und/oder den Sonderbedingungen Software Services (nachfolgend gesamthaft „Compleo-Standardbedingungen“) sowie den nachfolgenden Sonderbedingungen kommen, so sind die entsprechenden Regelungen dieser Sonderbedingungen vorrangig anzuwenden. Soweit zwischen Compleo und dem Kunden eine Vereinbarung über die Nutzung des Software Services „ENTERPRISE“ bzw. vormalig wallbe HUB existiert, die nicht auf Basis der Compleo-Standardbedingungen zustande gekommen ist (nachfolgend „ENTERPRISE-Vertrag“), tritt für die Zwecke dieser Sonderbedingungen der ENTERPRISE-Vertrag an die Stelle der Compleo-Standardbedingungen, d. h. die Verweise auf die Compleo-Standardbedingungen sind in diesem Fall als Verweise auf den jeweiligen ENTERPRISE-Vertrag zu verstehen.
- 1.2 Der Gegenstand dieser Sonderbedingungen zur Hsubject Anbindung ist die Festlegung von Sonderregeln für den Bezug und die Erbringung des Software Service "Hsubject Anbindung".
- 1.2.1 Nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen kann der Kunde künftig durch Einzeleinbindungen bei Compleo die von ihm (oder seinen Kunden) in ENTERPRISE eingebundenen Ladepunkte (nachfolgend „Kunden-Ladepunkte“) in das Ladenetzwerk Hsubject (nachfolgend „Hsubject-Ladenetzwerk“) einbinden. Die auf diese Weise durch Compleo bei Hsubject veröffentlichten Ladepunkte umfassen Ladepunkte, (i) die Compleo selbst als CPO betreibt, und (ii) mit deren CPO Compleo eine bestehende Vereinbarung über die Einbindung der Ladepunkte in das Hsubject-Ladenetzwerk (auf Grundlage dieser Sonderbedingungen) hat.
- 1.2.2 An den Kunden-Ladepunkten, die der Kunde im Hsubject-Ladenetzwerk gemäß den Regelungen in Ziffer 1.2.1 veröffentlicht, wird Compleo gemäß den Regelungen dieser Sonderbedingungen die Autostromlieferungen an solche natürliche und juristische Personen weitervermarkten, mit denen Compleo die Abnahme von Autostromlieferungen unter Verwendung der Hsubject-Plattform (Elektromobilitätsprovider, EMP) vertraglich vereinbart hat, (alle zusammen „Compleo Autostromkunden“).
- 1.2.3 Für alle Kunden-Ladepunkte, die der Kunde im Hsubject-Ladenetzwerk gemäß den Regelungen in Ziffer 1.2.1 veröffentlicht, ist der Kunde dafür verantwortlich, dass (i) Strom innerhalb der Ladepunkte zum Aufladen von Elektrofahrzeugen bereitgestellt wird, (ii) Compleo Autostromkunden das Recht zur Nutzung der Ladepunkte und

zur Entnahme von Strom zum Aufladen von Elektrofahrzeugen eingeräumt wird, (iii) Compleo Autostromkunden das Nutzungsrecht an dem Parkraum vor dem jeweiligen Ladepunkt eingeräumt wird (entsprechend den gemäß Ziffer 1.2.1 eingeräumten Zugangsmöglichkeiten) sowie (iv) Compleo die bei einem Ladevorgang eines Compleo Autostromkunden erfassten Ladedaten bereitgestellt werden (gesamthaft „Lieferung von Autostrom“ oder „Autostromlieferung“).

Für die nach diesem Vertrag erbrachten Autostromlieferungen des Kunden wird Compleo die Abrechnungsdienstleistungen für den Kunden erbringen. Die „Abrechnungsdienstleistungen“ umfassen die (IT-basierte) Unterstützung des Kunden bei der Abwicklung und Abrechnung von Autostromlieferungen des Kunden an Compleo an den Kunden-Ladepunkten (sog. umsatzsteuerliche Gutschrift). Compleo erfasst mittels ENTERPRISE die Autostromlieferungen an den Kunden-Ladepunkten und erstellt auf dieser Grundlage automatisiert die Abrechnung des Kunden gegenüber Compleo. Der Kunde muss demzufolge selbst keine Abrechnungen von Autostromlieferungen gegenüber Compleo erstellen.

2. Bereitstellung Hubject Ladenetzwerk, Einzeleinbindungen

- 2.1 Die generelle Möglichkeit für den Kunden, das Hubject-Ladenetzwerk als CPO seiner Kunden-Ladepunkte zu nutzen, beginnt mit dem Tag, ab dem (i) der Kunde diese Sonderbedingungen oder eine Vereinbarung mit Bezug auf diese Sonderbedingungen schriftlich mit Compleo abgeschlossen hat, und (ii) der Kunde die Dienstleistung „Hubject-Anbindung“ in den Mandanteneinstellungen in ENTERPRISE aktiviert hat. Dabei wird die Nutzungsmöglichkeit des Ladenetzwerks als CPO unter diesen Sonderbedingungen für die Laufzeit dieses Vertrages abgeschlossen.
- 2.2 Ab erfolgter Bereitstellung der Hubject Anbindung gemäß Ziffer 2.1 besteht für den Kunden in Bezug auf sämtliche vom ENTERPRISE-Zugriff auf Basis der Compleo-Standardbedingungen erfassten, installierten, in Betrieb genommenen und für Hubject aktivierten Kunden-Ladepunkte die Möglichkeit, diese durch Compleo im Hubject-Ladenetzwerk nach Maßgabe der Ziffer 2.3 zu veröffentlichen.

Kunden-Ladepunkte, die unter diesem Vertrag in das Hubject-Ladenetzwerk eingebunden wurden, bleiben so lange in das Hubject-Ladenetzwerk eingebunden, bis (a) der Kunde die Einbindung in ENTERPRISE rückgängig macht oder (b) dieser Vertrag gemäß den Regelungen in Ziffer 7 dieser Sonderbedingungen beendet wird.

Es können und dürfen nur Kunden-Ladepunkte auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland für die Dienstleistung „Hubject Anbindung“ eingebunden werden.

- 2.3 Die gemäß Ziffer 1.2.1 in das Hubject-Ladenetzwerk eingebundenen Kunden-Ladepunkte werden nicht automatisch nach Einbindung veröffentlicht. Eine erfolgreiche Veröffentlichung der Kunden-Ladepunkte über das Hubject-Ladenetzwerk setzt voraus, dass (i) die Funktion „Hubject“ in ENTERPRISE auf Mandantenebene und jeweils auf Ebene der Kunden-Ladepunkte aktiviert ist, und (ii) die „Sichtbarkeit“ der Kunden-Ladepunkte aktiviert ist. Soweit eine Veröffentlichung im Hubject-Ladenetzwerk nicht erfolgt ist, erfolgen diesbezüglich auch keine Abrechnungsdienstleistungen. Dabei obliegt es allein dem Kunden, im Rahmen der Auswahlmöglichkeiten, die ihm ENTERPRISE hierbei bietet, ob und in welchem Maße er den Kunden-Ladepunkt für die Weitervermarktung im Hubject-Ladenetzwerk freigeben möchte.
- 2.4 Soweit der Kunde Kunden-Ladepunkte im Hubject-Ladenetzwerk veröffentlicht, ist der Kunde verpflichtet, über ENTERPRISE wahrheitsgemäß die Zugangsmöglichkeiten für Compleo Autostromkunden zu der Hardware anzugeben (z. B. „Zugang nur mit Berechtigung“ wenn faktisch nicht alle, sondern nur ein bestimmter Personenkreis die Hardware erreichen kann).

3. Preise und Zahlung

- 3.1 Grundlage für die Vergütung der Autostromlieferungen, die unter diesen Sonderbedingungen an den Kunden-Ladepunkten an Compleo erfolgen, sind (i) die von Compleo für die Vermarktung im Hubject-Ladenetzwerk jeweils festgelegten Verkaufspreise (siehe Ziffer 3.2) sowie (ii) die vom Kunden an Compleo zu entrichtende Service-Vergütung gemäß Ziffer 3.3.
- 3.2 Die von Compleo für das Hubject-Ladenetzwerk veröffentlichten Verkaufspreise (auch) für Ladevorgänge an den veröffentlichten Kunden-

- Ladepunkten bemessen sich einerseits (i) pro kWh des erfassten Stroms, der vom jeweiligen Compleo Autostromkunden abgerufen wurde, ausgehend von dem Stromzähler, der an dem jeweiligen Ladepunkt verbaut ist, (ii) nach der Anzahl der Ladevorgänge, und gegebenenfalls auch (iii) nach der Anzahl der Lademinuten (soweit in Kombitarifen eine Blockiergebühr enthalten ist). Compleo legt die Bepreisung von Ladevorgängen über das Ladenetzwerk per „Offer-to-All“ oder per EMP-spezifischem Angebot fest.
- 3.3 Der Kunde vergütet Compleo die in Ziffer 1.2 niedergelegten Services über eine Service-Vergütung, in Form einer Umsatzbeteiligung an jedem Ladevorgang, der über das Hsubject-Ladenetzwerk an den Kunden-Ladepunkten durchgeführt wird. Die Umsatzbeteiligung bemisst 25 %, abhängig vom Gesamtumsatz netto pro Monat durch Ladevorgänge über das Hsubject-Ladenetzwerk.
- 3.4 Die jeweils gültigen, von Compleo für das Hsubject-Ladenetzwerk veröffentlichten Verkaufspreise können der Liste für Hsubject-Preise in ihrer jeweils gültigen Fassung entnommen werden. Compleo wird die jeweils gültige Fassung der Liste für Hsubject-Preise zum Abruf durch den Kunden auf folgender Webpage bereitstellen oder per Mail kommunizieren:
- <https://www.compleo-charging.com/produkte/document-center/document-center-enterprise>
- Compleo ist berechtigt, jederzeit die Liste für Hsubject-Preise anzupassen. Eine Änderung wird dem Kunden durch Bereitstellen einer neuen Version der Liste für Hsubject-Preise auf der zuvor benannten Webpage durch Compleo angezeigt und zusätzlich mit einem (1) Monat Vorlauf auf der zuvor benannten Webpage oder auf anderem Wege ausdrücklich angekündigt.
- 3.5 Die Abrechnung der gemäß Ziffer 3.1 zu erfolgenden Vergütung der an Compleo geleisteten Autostromlieferungen nimmt Compleo im Rahmen der Abrechnungsleistungen gemäß Ziffer 1.2.3 nach eigener Wahl mindestens einmal pro Halbjahr, maximal in monatlichen Abständen vor. Widerspricht der Kunde den von Compleo erstellten Abrechnungen nicht jeweils schriftlich und innerhalb von 15 Kalendertagen nach Zugang, gilt die jeweilige Abrechnung als genehmigt. Die Vergütung der Autostromlieferungen wird im Rahmen der Abrechnungsleistung gemäß Ziffer 1.2.3 als umsatzsteuerliche Gutschrift an den Kunden ausgezahlt.
- 3.6 Alle Beträge sind fällig und ohne Abzüge zahlbar innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang der Abrechnung an den Kunden. Compleo wird alle hierunter fallenden Zahlungen in Euro und im Wege der Banküberweisung auf das Konto überweisen, wie vom Kunden in Anhang 3.6 spezifiziert.
- #### 4. Steuern und Abgaben
- 4.1 Die von Compleo für den Verkauf über das Hsubject-Ladenetzwerk festgelegten Preise verstehen sich als Brutto-Preise und beinhalten sämtliche Kosten, Steuern und Abgaben, insbesondere auch die Stromsteuer (zur Regelung nach § 1a Abs. 2 Nr. 2 StromStV siehe unten), die Erneuerbare-Energien-Umlage, die Netzentgelte (einschließlich der Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage, die Offshore-Umlage nach § 17f EnWG, die Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten und der § 19 StromNEUumlage), die Konzessionsabgaben sowie die Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb, die Abrechnungskosten und die Beschaffungs- und Vertriebskosten. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich zuzüglich der zum Lieferzeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Wenn dagegen der Kunde und Compleo Wiederverkäufer von Elektrizität im Sinne des § 3g UStG sind, ist die Gutschrift gem. § 13b Abs. 2 Nr. 5b UStG netto auszustellen. Eine aktuelle Wiederverkäuferbescheinigung ist dem Kunden vorzulegen. Compleo und der Kunde sind sich darüber einig, dass die EEG-Umlage für die an Compleo erfolgten Autostromlieferungen bereits von dem Stromlieferanten des Kunden abgeführt wird.
- 4.2 Der Kunde wird seinen Vorlieferanten/ Netzbetreibern, soweit erforderlich darauf hinweisen und stellt sicher, dass die EEG-Umlage ordnungsgemäß abgeführt wird. Sollte die Bundesnetzagentur als zuständige Aufsichtsbehörde in diesem oder einem vergleichbaren Fall diese Praxis als unzulässig verwerfen, werden die Parteien gemeinsam nach einer sachgerechten Lösung suchen. Compleo ist nicht Versorger im Sinne des Stromsteuergesetzes. Die Parteien gehen davon aus, dass der Erwerb des Autostroms unter diesem Vertrag vom Kunden durch Compleo der Ausnahmeregelung nach § 1a Abs. 2 Nr. 2

StromStV unterfällt, der Kunde insoweit durch diese Autostromlieferung nicht zum stromsteuerlichen Versorger wird und ihn insoweit keine Deklarationspflichten treffen. Die Ausnahmeregelung in § 1a Abs. 2 Nr. 2 StromStV hat keine Auswirkung auf einen schon bestehenden stromsteuerlichen Versorgerstatus des Kunden. Grundsätzlich obliegt es dem Kunden, dies final mit seinem zuständigen Hauptzollamt abzuklären. Sollten Umlagepflichten neu eingeführt werden, so werden die Parteien zeitnah eine sachgerechte Lösung vereinbaren.

5. Weitere Pflichten des Kunden, Eichrecht

- 5.1 Soweit der Kunde für einen Kunden-Ladepunkt auch die Weitervermarktung über das Hsubject-Ladenetzwerk bestimmt, ist der Kunde verpflichtet, die ladepunktspezifische EVSE-ID auf der Ladesäule auszuweisen. Hierzu stellt Hsubject dem Kunden entsprechende ladepunktspezifische Aufkleber auf Anfrage und gegen Entgelt zur Verfügung.
- 5.2 Der Kunde ist CPO seiner in das Hsubject-Ladenetzwerk eingebundenen Kunden-Ladepunkte und ist somit für diese und ihren ordnungsgemäßen Zustand, Betrieb und die Einhaltung des einschlägigen Anwendbaren Rechts verantwortlich. Sollte ein Dritter einen Anspruch gegen Compleo geltend machen aufgrund einer Verletzung der Pflichten als CPO, stellt der Kunde Compleo von etwaigen Ansprüchen frei.
- 5.3 Dem Kunden und Compleo ist bekannt, dass die Messung der Autostromlieferungen eichrechtskonform zu erfolgen hat. Grundsätzlich stellt der Kunde sicher, dass die in den Kunden-Ladepunkten verwendeten Messgeräte und -systeme und die von ihm vorgenommenen Messungen von Autostromlieferungen während der gesamten Laufzeit dieses Vertrages den Anforderungen der mess- und eichrechtlichen Regelungen genügen. Soweit und solange für eine oder mehrere der durch den Kunden verwendeten Arten von Ladepunkten noch keine eichrechtskonformen Messgeräte bzw. -systeme im Markt verfügbar sind, stellt der Kunde sicher, dass jedenfalls die in den Kunden-Ladepunkten verwendeten Messgeräte und -systeme von den Eichbehörden akzeptiert werden und weist dies Compleo auf Verlangen nach. In keinem Fall ist Compleo dafür haftbar, falls der Kunde Ladevorgänge im Rahmen der Dienstleistung „Hsubject-Anbindung“ bereitstellt, die nicht den Eichrechtsbestimmungen

genügen.

6. Anwendung ENTERPRISE

- 6.1 Die Erfassung des vom Kunden an Compleo gelieferten Autostroms erfolgt durch Compleo über Leistungen im Rahmen des Software Services ENTERPRISE. Compleo verwendet hierzu die unter Geltung der Compleo-Standardbedingungen in das Backend eingestellten Daten und Verbrauchswerte.

7. Beendigung des Vertrages

- 7.1 Die Bereitstellung des Software Service „Hsubject-Anbindung“ erfolgt zunächst für einen Zeitraum von mindestens drei (3) Jahren, beginnend mit dem Wirksamwerden des Vertrages durch Annahme durch den Kunden. Nach Ablauf dieser Erstlaufzeit wird die Bereitstellung bis zur Kündigung durch eine der Parteien fortgesetzt und kann von jeder Partei mit schriftlicher Mitteilung und mit einer Frist von sechs (6) Monaten mit Wirkung zum Ende eines jeden Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden.
- 7.2 Abweichend von Ziffer 7.1 endet dieser Vertrag auch ohne Kündigung durch eine Partei automatisch, sobald kein Vertrag zur Nutzung des Software Service ENTERPRISE auf Basis der Compleo-Standardbedingungen mehr zwischen den Parteien besteht.

8. Anhänge

Dieser Vertrag enthält die folgenden Anhänge, welche einen festen Bestandteil dieses Vertrages bilden:

- Anhang 3.6: Erfassung steuerliche Angaben des Kunden im Rahmen der Hsubject-Anbindung